

Für die Auftragsanbahnung und -abwicklung des Frachtauftrages zwischen der Gressel Spedition GmbH & Co. KG (Auftraggeber) und dem jeweiligen Auftragnehmer werden folgende AGBs vereinbart.

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Transport- bzw. Frachtauftrages, sofern schriftlich in diesem nichts anderes vereinbart wurde. Spätestens mit Beginn der Auftragsausführung (Beladung des LKW des Auftragnehmers) sind die folgenden Bestimmungen ausdrücklich in den Vertrag einbezogen und gelten als vereinbart. Entgegenstehende Regelungswerke oder einseitige Auftragsänderungen des Subunternehmers/Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Für die Beförderung gelten im Übrigen die Bestimmungen der **ADSp** (Allgemeine Deutsche Speditionsbedingungen), jeweils neueste Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen des **HGB** und des **BGB** §§675 und 662, und im grenzüberschreitenden Verkehr die der **CMR**, darüber hinaus wiederum in Verbindung mit oben genannten deutschen Gesetzen.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Eine Weitergabe des Frachtauftrages an Dritte (Nachunternehmer) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

Sollte dieser Auftrag eine **Lebensmittel-Fracht** beinhalten (Schokolade, Getränke, Salz, Zucker, ...) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass hier besondere Hygienevorschriften einzuhalten sind. Der Frachtführer ist verpflichtet, auf besondere Reinheit des Lkws und besondere Hygiene im Umgang mit dem Transportgut zu achten. Vor allem muss auf trockene, saubere und geruchsfreie Ladefläche geachtet werden. Diese Reinheitserklärung muss auf dem Frachtbrief dokumentiert sein.

Die **Ladungssicherung** ist unmittelbar nach dem Ladevorgang durch den Frachtführer durchzuführen. Der Fahrzeugführer sorgt für Betriebs- und Beförderungssicherheit der Ladung!

Sollte das von Ihnen gestellte Fahrzeug nicht die vereinbarten Voraussetzungen erfüllen, werden wir Ihnen daraus entstehende Kosten weiterbelasten. Ebenso werden wir entstandene Kosten bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine (sowohl bei Be- als auch bei Entladung) an Sie weiterbelasten. Wir behalten uns vor, diese Kosten bei Ihrer Fracht in Abzug zu bringen.

3. Ladungsträger

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, beinhaltet der Frachtauftrag den Tausch von Europaletten, Düsseldorfer Paletten und Gitterboxen an der Ladestelle und Entladestelle. Hierbei wird ausdrücklich vereinbart:

In jedem Fall (auch falls Nicht-Tausch vereinbart wurde) sind alle Palettenbewegungen lückenlos zu belegen. Eine Anrechnung nicht getauschter Paletten beim Empfänger ist nicht möglich. Soweit im Auftrag nicht schriftlich anders vereinbart, werden seitens des Auftraggebers keine DPL- oder sonstige Paletten-Gutscheine vom Empfänger akzeptiert. Wird gemäß schriftlicher Vereinbarung ein DPL-Schein eingereicht, behalten wir uns die Belastung von 1,50 € pro Palette vor.

Für nicht getauschte Paletten ist ausschließlich der Frachtführer und damit der Auftragnehmer verantwortlich. Nicht getauschte Paletten werden als nicht steuerbarer Schadensersatz (OFD Frankfurt vom 12.03.2010/S7119A-008-St100) zu 20,00 € pro Stück und Gitterboxen zu 120,00 € pro Stück zzgl. Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Der Transportauftrag gilt erst als erfüllt, wenn entweder ein Original-Palettenschein vorgelegt ist oder die Lademittel in verkehrsfähigem üblichem Zustand an den Auftraggeber zurückgeführt sind.

4. Vergütung

Grundlage der Vergütung ist der zwischen den Parteien im Auftrag festgehalten Preis. Dieser ist als All-In Vertrag abgeschlossen und beinhaltet alle Nebenkosten des Auftragnehmers sowie den Palettentausch. Standgeldforderungen müssen sofort angemeldet werden. Die Lade-/Entladezeiten müssen auf den Frachtpapieren bestätigt sein. Grundsätzlich sind 4 Stunden Be- / Entladezeiten standgeldfrei.

5. Abrechnung der Aufträge

5.1. Die Abrechnung des Auftrages erfolgt ausschließlich mittels Gutschriftsverfahren. Rechnung werden nicht angenommen. Die Gutschrift erfolgt erst, wenn sämtliche für diesen Transport anfallenden Papiere (Frachtbrief, Lieferschein, Lademittelnachweis, Palettenscheine immer im Original oder der Nichttauschschein) vollständig und quittiert bei uns vorliegen. Diese Unterlagen sind umgehend leserlich eingescannt als **pdf-Datei (kein umgewandeltes Foto!)** zusammen mit dem Frachtauftrag und den vollständigen Firmendaten zur Gutschrifterstellung zu senden an: papiere@gressel.de. Sofern hier Originalpapiere benötigt werden, werden diese separat beim Auftragnehmer angefordert.

5.2 Das **Zahlungsziel beträgt 45 Tage nach vollständigem Eingang aller erforderlichen Ablieferbelege** und der hierauf innerhalb von weiteren 7 Tagen erfolgenden Gutschrift. Sollten die vollständigen Papiere, nicht wie unter 5.1. gefordert, vollständig **innerhalb von 5 Werktagen nach Frachtausführung** bei dem Auftraggeber eingegangen sein, verlängert sich daher das Zahlungsziel entsprechend um weitere 30 Tage.

Standgeld für die Be- und Entladung werden nicht gezahlt, sofern dies nicht schriftlich vereinbart ist.

Eine Aufrechnung mit der Frachtforderung gegenüber dem Auftragnehmer ist mit weiteren offenen Rechnungen des Auftraggebers in Abbedingung des § 19 ADSp möglich.

6. Haftung

Für die Beschädigung und Verluste des Ihnen übergebenen Transportgutes haften Sie mit bis zu 40 SZR/kg. Sie sind verpflichtet, für dieses Risiko eine Verkehrshaftungsversicherung abzuschließen.

7. Neutralität und Kundenschutz

Neutralität und Kundenschutz sind Bestandteile des Auftrages. Für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von mind. 10.000 € bzw. 10% des vorangegangenen Geschäftsjahresumsatzes, den die geschädigte Partei mit ihrem betreffenden Kunden getätigt hat, fällig.

8. Zusatzvereinbarungen

Bestandteil des Vertrages sind zudem die **Dienstleistungsvereinbarung mit Sub-Unternehmern gem. IFS-Logistics** für den Fall der mehr als einmaligen Beauftragung bzw. Dienstleistungsvereinbarung mit unregelmäßig beauftragten Subunternehmern. Diese wurden bei Beauftragung an den Auftragnehmer übermittelt und sind ergänzend unter dem Link www.gressel.de/rechtliches.html auf der Homepage der Auftraggeberin einzusehen.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Beteiligten gilt Neustadt/Aisch als vereinbart. Wird dem Inhalt dieses Frachtauftrages nicht schriftlich per Fax innerhalb einer Stunde nach Zugang dieses Faxschreibens widersprochen, kommt der Frachtauftrag mit dem vorgezeichneten Inhalt unwiderruflich zustande. Spätestens mit Übernahme des Transportgutes beim Absender sind diese AGBs als wirksam vereinbart Vertragsinhalt geworden.